

ABWICKLUNGSBERICHT

der Depotbank
M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA

zum 31. März 2022

für den KanAm US-grundinvest Fonds unter der Verwaltung der Depotbank M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA (nachfolgend KanAm US-grundinvest Fonds) Immobilien-Sondervermögen auf US-Dollar-Basis

KanAm US-grundinvest Fonds

Auf einen Blick

	Stand: 31.03.2022	Stand: 31.03.2021
Fondsvermögen	4.506.012,22 USD	4.563.758,51 USD
Mittelzufluss	0,00 USD	0,00 USD
Anlageerfolg p. a. ¹⁾	0,0%	-0,8%
Liquiditätsquote ²⁾	102,6%	102,8%
Gesamtkostenquote	1,41%	1,11%
Anteilumlauf in Stück	11.257.386	11.257.386
Anteilwert	0,40 USD	0,40 USD
Ausschüttung je Anteil	- 21. Dezember 2020	0,89 USD

¹⁾ Berechnung auf Basis der BVI-Methode für in Auflösung befindliche Offene Immobilienfonds. Berechnungsbasis: Anteilwert. Ab dem Zeitpunkt der Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens werden Ausschüttungen als dem Anleger zugeflossen berücksichtigt.

²⁾ Bezugsgröße: Nettofondsvermögen

Bei Summierungen von gerundeten Beträgen und Prozentangaben in diesem Bericht können rundungsbedingte Differenzen auftreten.

KanAm US-grundinvest Fonds

WKN: 679 181

ISIN: DE0006791817

Fondswährung: US-Dollar

Inhaltsverzeichnis

4	Bericht der Depotbank	17	Darstellung der bisher erfolgten Auszahlungen
6	Stand der Auszahlung an die Anleger	17	Entwicklung des KanAm US-grundinvest Fonds
7	Bestand der Liquidität	18	Entwicklung des Fondsvermögens
7	Risikoprofil	18	Zusätzliche Informationen
8	Ausblick	19	Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
10	Zusammengefasste Vermögensaufstellung	21	Steuerliche Hinweise
12	Vermögensaufstellung, Teil I	29	Entwicklung der Währung der Vereinigten Staaten von Amerika im Verhältnis zum Euro
12	Vermögensaufstellung, Teil II		
14	Ertrags- und Aufwandsrechnung		
16	Verwendungsrechnung		

Hinweis:

Bei dem KanAm US-grundinvest Fonds handelt es sich um ein Sondervermögen in Abwicklung, dessen Verwaltungsmandat im Einklang mit den Regelungen des Investmentgesetzes (InvG) mit Wirkung zum 31. März 2012 auf die Depotbank M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, Hamburg, übergegangen ist. Gemäß dem BaFin-Schreiben mit dem Geschäftszeichen WA 41-Wp 2137-2013/0343 waren die Vertragsbedingungen von Sondervermögen, die die Anteilrücknahme ausgesetzt haben, nicht mehr auf die Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) anzupassen. Aus diesem Grund wird der vorliegende Abwicklungsbericht weiterhin entsprechend den Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum 27. Dezember 2007 geltenden Fassung und den zugehörigen Verordnungen erstattet. Aus der Wertentwicklung und dem steuerfreien Anteil in der Vergangenheit kann nicht auf zukünftige Ergebnisse geschlossen werden.

Bericht der Depotbank

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

aufgrund der am 30. September 2010 erklärten Kündigung endete das Verwaltungsmandat der KanAm Grund Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH am 31. März 2012 nach den Regelungen des Investmentgesetzes (InvG).

Am 1. April 2012 übernahmen wir, die Depotbank M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, die Verwaltung des Sondervermögens und führen das Verfahren der Auflösung treuhänderisch für alle Anleger des KanAm US-grundinvest Fonds fort.

Als verwaltende Depotbank werden wir bis zum Abschluss des Abwicklungsverfahrens alle weiteren Schritte einschließlich der restlichen Auszahlungen an die Anleger so zügig wie möglich und transparent vornehmen. Damit verbunden besteht die Pflicht, die Anleger durch einen jährlichen Abwicklungsbericht zu informieren, welcher durch einen externen und unabhängigen Wirtschaftsprüfer testiert wird. Anschließend wird der testierte Abwicklungsbericht durch uns im Internet unter <https://www.mmwarburg.de/de/infos-service/informationen/fondsabwicklung-der-verwahrstelle/> sowie im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der KanAm US-grundinvest Fonds hat ein Anlageergebnis von 0,0% p.a.¹⁾ zum Stichtag 31. März 2022 (Vorjahr –0,8% p.a.¹⁾) erzielt. Die weitestgehend positive Verzinsung der USD-Bestände hat sich im laufenden Geschäftsjahr reduziert. Erträge werden im Wesentlichen durch die Anlage der vorhandenen Liquidität erzielt. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die bisherige Wertentwicklung keinen Rückschluss auf das Gesamtergebnis der Abwicklung des KanAm US-grundinvest Fonds zulässt, keinen Indikator für die künftige Entwicklung darstellt und nicht mit der Wertentwicklung vergangener Jahre vergleichbar ist.

Risikoversorge für Sondervermögen in Auflösung

Das Fondsvermögen in Höhe von rund 4,5 Mio. USD wird von uns, der Depotbank, treuhänderisch verwaltet. Es besteht im Wesentlichen aus Bankguthaben und in geringem Maße aus Rückstellungen.

Die letzten Immobilien des KanAm US-grundinvest Fonds wurden im Geschäftsjahr 2010/2011 (1. April 2010 bis 31. März 2011) veräußert. Es werden somit keine Immobilien mehr für Rechnung des Sondervermögens gehalten.

Auch nach dem Verkauf sämtlicher Immobilien des KanAm US-grundinvest Fonds und der weit fortgeschrittenen Abwicklung können sich Risiken realisieren, für die Vorsorge betrieben werden muss. Bei diesen Risiken handelt es sich im Wesentlichen um Eventualverbindlichkeiten z. B. aus steuerrechtlichen oder sonstigen Betriebsprüfungen. Diese können auch einige Jahre nach den jeweiligen Veranlagungszeiträumen durchgeführt werden. Erst nach Vorlage eines rechtskräftigen Steuerbescheides gelten diese Prüfungsverfahren als abgeschlossen. Bei Eventualverbindlichkeiten ist unklar, ob und wann Zahlungen erforderlich werden, sodass die Zahlungsfähigkeit des KanAm US-grundinvest Fonds jederzeit durch verfügbare liquide Mittel sichergestellt sein muss.

¹⁾ Berechnung nach BVI-Methode (siehe Seite 2)

Auch aus Verträgen, die für Rechnung des KanAm US-grundinvest Fonds für die Bewirtschaftung der Immobilien abgeschlossen wurden, können nach der Veräußerung aller Immobilien noch Ansprüche entstehen, die aus dem KanAm US-grundinvest Fonds zu bedienen wären.

Hier tritt Rechtssicherheit insbesondere erst ein, wenn Vertragspartner Betriebskostenabrechnungen anerkannt haben oder Verjährungsfristen abgelaufen sind.

Da im Gegensatz zu anderen Beteiligungsstrukturen bei einem Offenen Immobilienfonds wie dem KanAm US-grundinvest Fonds bereits ausgezahlte Liquidität nicht von den Anlegern zurückgefordert werden kann, ist eine konservative Liquiditätsplanung zur Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit des Sondervermögens zwingend notwendig. Die Entwicklung der Risikoeinschätzung wird kontinuierlich überwacht, wobei es durch tatsächliche Konkretisierung der Risiken zu einem kürzeren oder auch längeren Zeitraum aufgrund von z.B. nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahren kommen kann.

Entgegen der ursprünglichen Prognose ist es nicht möglich, das Sondervermögen im Jahr 2022 endgültig abzuwickeln, da in Bezug auf das Sondervermögen KanAm US-grundinvest Fonds weiterhin ein rechtshängiges Steuerungsverfahren hinsichtlich der steuerlichen Qualifikation zweier in der Vergangenheit vorgenommenen Zwischenausschüttungen vor dem Finanzgericht Hessen besteht. Vor dem Hintergrund eines vergleichbaren Rechtsfalls beim Bundesfinanzhof wurde das Ruhen des Gerichtsverfahrens angeordnet. Hieraus resultiert derzeit noch ein Abwicklungshemmnis, denn ohne Beendigung des Gerichtsverfahrens kann das Sondervermögen nicht abgewickelt werden. Wir beobachten den Verfahrensverlauf kontinuierlich und werden entsprechend die Abwicklung des Sonderver-

mögens bewerten und weiterhin eine schnellstmögliche Abwicklung anstreben.

Ausschüttung und Liquidität

Grundsätzlich kann nur frei verfügbare Liquidität zur Ausschüttung kommen. Die frei verfügbare Liquidität ermittelt sich aus den vorhandenen liquiden Mitteln des Sondervermögens abzüglich Rückstellungen und zur Absicherung von Risiken vorgesehener Mittel. Die Zahlungsfähigkeit des Fonds muss jederzeit sichergestellt sein. Über die Höhe und das Datum der Auszahlung werden die Anleger rechtzeitig informiert.

Im Folgenden finden Sie die Zahlen und Fakten zum 31. März 2022 zu Ihrer Information.

Stand der Auszahlung an die Anleger

Alle bis zum 31. Dezember 2017 erfolgten Auszahlungen waren für Privatanleger zu 100%¹⁾ steuerfrei. Seit dem 1. Januar 2018 gilt das neue Investmentsteuergesetz (InvStG).

Das Auszahlungsvolumen für die Anleger seit der Kündigung der Verwaltung und Einleitung der Abwicklung liegt bisher bei rund 519 Mio. USD bzw. 46,15 USD je Anteil.

Die bisherigen Auszahlungen im Überblick

Datum	Auszahlung gesamt ²⁾	Auszahlung je Anteil
15. Dezember 2010	253 Mio. USD	22,50 USD
15. Juni 2011	180 Mio. USD*	16,00 USD*
30. März 2012	30 Mio. USD*	2,70 USD*
27. Dezember 2017	43 Mio. USD*	3,80 USD*
22. Oktober 2019	3 Mio. USD*	0,26 USD*
21. Dezember 2020	10 Mio. USD	0,89 USD
Gesamt	519 Mio. USD*	46,15 USD*

¹⁾ Angaben für Anteile im Privatvermögen. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab.

²⁾ Beträge gerundet, siehe Seite 17

* Substanzauszahlung und Ertragsanteil

Steuerliche Information bezüglich Ausschüttungen des KanAm US-grundinvest Fonds nach dem 1. Januar 2018

Ausschüttungen eines Investmentfonds sind nach dem Investmentsteuergesetz 2018 (InvStG) steuerpflichtig. Für Offene Immobilienfonds sind grundsätzlich sogenannte Teilfreistellungen (60 bzw. 80%) der Ausschüttungen vorgesehen. Aufgrund fehlender Übergangs- bzw. Anwendungsvorschriften können für den KanAm US-grundinvest Fonds leider keine dieser Regelungen geltend gemacht werden. Bedingt durch die Abwicklung des Sondervermögens können hierfür maßgebliche Kriterien (Immobilienquote mehr als 50%) nicht eingehalten werden. Die depotführenden Stellen sind daher verpflichtet, auf den Gesamtbetrag der Ausschüttung, sofern keine persönlichen Freistellungsmöglichkeiten wie zum Beispiel eine NV-Bescheinigung oder Ähnliches vorliegen, Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an die Finanzverwaltung abzuführen. Innerhalb des nach § 17 InvStG bestimmten

Zeitraumes von fünf Jahren nach Übergang auf die Verwahrstelle (die Fünfjahresfrist beginnt frühestens am 1. Januar 2018 mit Einführung des neuen Investmentsteuergesetzes) unterliegt der endgültigen Steuerpflicht jedoch »nur« der noch nicht besteuerte Wertzuwachs. Die zur Ermittlung dieses Wertes notwendigen Informationen liegen der depotführenden Stelle erst nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres vor. Die jeweiligen depotführenden Stellen haben dann ggf. den ursprünglichen Steuereinbehalt zu korrigieren und den Unterschiedsbetrag an die Anleger auszu zahlen.

Wie beschrieben sind im ersten Schritt von den depotführenden Stellen auf den Gesamtbetrag der Ausschüttung die 25% Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer einzubehalten und an die zuständige Finanzverwaltung abzuführen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres müssen die depotführenden Stellen den Kapitalertragsteuer-einbehalt überprüfen und berichtigen. Die hierfür

notwendigen Informationen wird der zentrale Datenprovider (WM-Daten) den depotführenden Stellen automatisch zur Verfügung stellen.

Bestand der Liquidität zum 31. März 2022

Der KanAm US-grundinvest Fonds hält zum Berichtsstichtag 31. März 2022 liquide Mittel in Höhe von rund 4,6 Mio. USD.

Zu den liquiditätswirksamen Risiken zählen insbesondere die weiterhin bestehenden Gewährleistungsrisiken sowie sonstige Risiken.

Liquiditätswirksame Risiken aus der Bewirtschaftung des Sondervermögens waren durch die Mittel zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gedeckt.

Von Zinsänderungsrisiken ist folglich nur noch die Liquiditätsanlage betroffen. Die Liquidität wurde im Berichtszeitraum ausschließlich in Form von Bankguthaben gehalten.

Risikoprofil

Adressenausfallrisiken: Wesentliche Adressenausfallrisiken sind das Kontrahentenrisiko und das Emittentenrisiko. Das Kontrahentenrisiko ist das Risiko von Verlusten aufgrund des Ausfalls oder der Insolvenz von sonstigen Kontrahenten des Sondervermögens. Das Emittentenrisiko ist das Risiko des Wertverlusts oder Ausfalls einer Vermögensposition aufgrund einer sinkenden Bonität oder der Insolvenz des Emittenten der Position.

Bei der Anlage von liquiden Mitteln werden Bonitätsprüfungen durchgeführt. Im Berichtszeitraum bestand das Adressenausfallrisiko ausschließlich aus einem aus der Liquiditätsanlage resultierenden Kontrahentenrisiko.

Marktpreisrisiko: Marktpreisrisiken sind das Zinsänderungsrisiko und das Währungsrisiko. Das Zinsänderungsrisiko umfasst zinsinduzierte Risiken aus der Liquiditätsanlage.

Liquiditätsrisiko: Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die angelegten Mittel zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung nicht ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Das Liquiditätsrisiko wird durch die fortlaufende Überwachung der Zahlungsverpflichtungen berücksichtigt.

Operationelle Risiken: Im Rahmen des Risikomanagements werden regelmäßig Risiken bei den wesentlichen fondsbezogenen Geschäftsprozessen identifiziert und ihnen wird durch risikomindernde Maßnahmen wie z. B. Kontrolle ausgewählter Prozesse und regelmäßige Feedbackrunden entgegengewirkt. Unter operationelle Risiken fallen auch potenzielle Forderungen gegen das Sondervermögen, die sich aus der Auflösung und dem Verkauf aller Objekte ergeben. Informationen zu diesen Risiken finden Sie auf den Seiten 4 und 5 sowie in den steuerlichen Hinweisen (Seiten 21 ff.).

Ausblick

Hinsichtlich des derzeit rechtshängigen Steuerverfahrens vor dem Finanzgericht Hessen weisen wir auf die Ausführungen auf Seite 5 dieses Berichts.

Auch wenn wir alles daran setzen, die finale Abwicklung des Sondervermögens so zügig wie möglich und transparent zu gestalten, ist zum heutigen Zeitpunkt das genaue Datum der Endabwicklung des KanAm US-grundinvest Fonds nicht vorhersehbar. Ein Ausblick auf den Zeitpunkt, zu dem die finale Liquidation des KanAm US-grundinvest Fonds zu erwarten ist, kann nach aktuellem Sach- und Kenntnisstand frühestens erfolgen, nachdem das Steuerverfahren als beendet erklärt worden ist.

Ferner können durch den derzeitigen Krieg in der Ukraine neue Risiken entstehen. Die Auswirkungen auf die Immobilienwirtschaft können folglich derzeit nicht abschließend und klar identifiziert werden.

Die Anleger werden auch künftig aktuell über den jeweiligen Stand der Abwicklung unterrichtet. Seit der Übertragung der Verwaltung des Sondervermögens auf uns, die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA als Depotbank, wurden die Jahres- und Halbjahresberichte von jährlichen Abwicklungsberichten abgelöst (Veröffentlichung bis Ende Juni), die über unsere Website und den Bundesanzeiger zugänglich sind. Der Anteilpreis ist ebenfalls auf unserer Website abrufbar: <https://www.mmwarburg.de/de/infos-service/informationen/fondsabwicklung-der-verwahrstelle/>.

Hamburg, 10. Juni 2022
Mit freundlichen Grüßen

M.M.Warburg & CO (AG & Co.)
Kommanditgesellschaft auf Aktien

gez. Manuela Better (Vorstand)

gez. Stephan Schrameier (Vorstand)

Zahlen und Fakten

- | | | | |
|-----------|---|-----------|--|
| 10 | Zusammengefasste Vermögensaufstellung | 18 | Entwicklung des Fondsvermögens |
| 12 | Vermögensaufstellung, Teil I | 18 | Zusätzliche Informationen |
| 12 | Vermögensaufstellung, Teil II | 19 | Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers |
| 14 | Ertrags- und Aufwandsrechnung | 21 | Steuerliche Hinweise |
| 16 | Verwendungsrechnung | 29 | Entwicklung der Währung der Vereinigten Staaten von Amerika im Verhältnis zum Euro |
| 17 | Darstellung der bisher erfolgten Auszahlungen | | |
| 17 | Entwicklung des KanAm US-grundinvest Fonds | | |

Zusammengefasste Vermögensaufstellung zum 31. März 2022

	USD	USD	Anteil am Fondsvermögen in %	TEUR*
I. Liquiditätsanlagen¹⁾				
Bankguthaben		4.620.929,95	102,6	4.168
II. Sonstige Vermögensgegenstände²⁾				
1. Zinsansprüche	1.256,86			
2. Andere	59.884,00	61.140,86	1,4	55
Summe der Vermögenswerte		4.682.070,81	103,9	4.223
III. Verbindlichkeiten aus²⁾				
anderen Gründen		1.762,03	0,0	2
IV. Rückstellungen²⁾		174.296,56	3,9	157
Summe der Verbindlichkeiten und Rückstellungen		176.058,59	3,9	159
V. Fondsvermögen		4.506.012,22	100,0	4.065

* Angaben zu Vergleichszwecken (Kurs zum 31. März 2022: 1,00 USD = 0,90200 EUR)

Sofern eine Position ausschließlich in Fondswährung besteht, entfällt der Ausweis »davon in Fremdwährung«.

¹⁾ Siehe Vermögensaufstellung, Teil I, Seite 12

²⁾ Siehe Vermögensaufstellung, Teil II, Seite 12

Erläuterungen zur Vermögensaufstellung

Liquiditätsanlagen

Die **Liquiditätsanlagen**, bestehend aus Bankguthaben, verminderten sich aufgrund des aktuellen Marktumfelds, der Zahlung der Abwicklungsvergütung, Prüfungs- und Berichtskosten sowie sonstigen Beratungskosten auf 4,6 Mio. USD gegenüber dem Vorjahr (4,7 Mio. USD).

Die **Bankguthaben** (4,6 Mio. USD) sind als Festgelder (4,3 Mio. USD) sowie auf Kontokorrentkonten (0,3 Mio. USD) angelegt und werden im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung benötigt.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die **Zinsansprüche** (1 TUSD) resultieren aus der Anlage der liquiden Mittel.

Die **anderen Forderungen** (60 TUSD) betreffen Umsatzsteuerforderungen inklusive Zinsen.

Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeiten aus anderen Gründen** (2 TUSD) betreffen Verbindlichkeiten aus der Abgrenzung von Vergütungsforderungen für die Abwicklung des Sondervermögens.

Rückstellungen

Die **Rückstellungen** (174 TUSD) beinhalten insbesondere Prüfungs-, Rechts- und Steuerberatungs- sowie Veröffentlichungskosten (gesamt 111 TUSD) sowie Umsatzsteuer/Zinsen (63 TUSD).

Fondsvermögen

Das **Fondsvermögen** beläuft sich auf rund 4,5 Mio. USD. Aufgrund der Abwicklung des Sondervermögens wurden Anteile weder ausgegeben noch zurückgenommen. Bei einem Anteilenumlauf von 11.257.386 Stück ergibt sich zum Stichtag ein Anteilwert von 0,40 USD.

Wertentwicklung

Der Wert eines Anteils am KanAm US-grundinvest Fonds veränderte sich vom 31. März 2021 bis 31. März 2022 nicht. Damit ergab sich für den Berichtszeitraum eine Wertentwicklung von 0,0 % p.a. nach der BVI-Berechnungsmethode für in Abwicklung befindliche Offene Immobilienfonds.

Vermögensaufstellung, Teil I zum 31. März 2022

Bestand der Bankguthaben

	Bestand in USD	Anteil am Fondsvermögen in %	TEUR*
Bankguthaben (einschließlich Tages- und Termingelder)			
USD	4.620.929,95	102,6	4.168
Bankguthaben gesamt	4.620.929,95	102,6	4.168

* Angaben zu Vergleichszwecken (Kurs zum 31. März 2022: 1,00 USD = 0,90200 EUR)

Vermögensaufstellung, Teil II zum 31. März 2022

Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen und zusätzliche Erläuterungen

	USD	USD	Anteil am Fondsvermögen in %	TEUR*
I. Sonstige Vermögensgegenstände				
1. Zinsansprüche	1.256,86			
2. Andere	59.884,00	61.140,86	1,4	55
II. Verbindlichkeiten aus anderen Gründen		1.762,03	0,0	2
III. Rückstellungen		174.296,56	3,9	157
IV. Fondsvermögen		4.506.012,22	100,0	4.065
Anteilwert in USD				0,40
Umlaufende Anteile in Stück				11.257.386

* Angaben zu Vergleichszwecken (Kurs zum 31. März 2022: 1,00 USD = 0,90200 EUR)

Sofern eine Position ausschließlich in Fondswährung besteht, entfällt der Ausweis »davon in Fremdwährung«.

Erläuterungen zu den Bewertungsverfahren

1. Liquiditätsanlagen

1.1 Bankguthaben:

Bankguthaben werden zum Nennwert bewertet.

1.2 Festgelder:

Festgelder sind zum Nennwert bewertet. Sofern das Festgeld kündbar ist und die Rückzahlung bei einer Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt, werden sie zum Verkehrswert im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 InvRBV bewertet.

1.3 Tagesgelder:

Tagesgelder sind zum Nennwert bewertet. Sofern das Tagesgeld kündbar ist und die Rückzahlung bei einer Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt, werden sie zum Verkehrswert im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 InvRBV bewertet.

2. Sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände werden zum aktuellen Verkehrswert angesetzt. Unter dem Verkehrswert ist der Betrag zu verstehen, zu dem der jeweilige Vermögensgegenstand in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht werden könnte.

3. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Detaillierte Angaben zu den Bewertungsverfahren finden Sie im gültigen Verkaufsprospekt.

Ertrags- und Aufwandsrechnung für den Zeitraum vom 1. April 2021 bis 31. März 2022

	USD	USD	TEUR*
I. Erträge			
1. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland		6.504,01	6
2. Sonstige Erträge		5.099,38	4
Summe der Erträge		11.603,39	10
II. Aufwendungen			
1. Abwicklungsvergütung		22.530,37	20
2. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten		27.584,28	25
3. Sonstige Aufwendungen (davon in Fremdwährung: 6.516,69 USD)		19.082,22	17
Summe der Aufwendungen		69.196,87	62
III. Ordentliches Nettoergebnis/Ordentlicher Nettoertrag		-57.593,48	-52
IV. Ergebnis des Geschäftsjahres		-57.593,48	-52
Gesamtkostenquote			
in % des durchschnittlichen NAV (Nettofondsvolumen)			1,41
Transaktionskosten in USD			0,00

* Angaben zu Vergleichszwecken (Kurs zum 31. März 2022: 1,00 USD = 0,90200 EUR)

Sofern eine Position ausschließlich in Fondswährung besteht, entfällt der Ausweis »davon in Fremdwährung«.

Angaben zu den Kosten gemäß § 41 Absatz 2 Satz 4 sowie Absatz 4, 5 und 6 Investmentgesetz:

Der Depotbank fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu.
 Die Depotbank gewährt keine wiederkehrenden Vermittlungsentgelte als sogenannte »Vermittlungsfolgeprovision«.
 Der KanAm US-grundinvest Fonds hält keine Investmentanteile.
 Die Vertragsbedingungen des Fonds sehen keine Pauschalgebühr vor.

Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

Erträge

Die Zinsen aus **Liquiditätsanlagen** im Inland (7 TUSD) resultieren aus Tages- und Termingeldern.

Die **sonstigen Erträge** in Höhe von rund 5 TUSD resultieren aus der Auflösung von Rückstellungen.

Aufwendungen

Der **Vergütungsaufwand für die Abwicklung** beträgt rund 23 TUSD.

Die **Prüfungs- und Veröffentlichungskosten** betragen rund 28 TUSD. Darin sind sowohl die Prüfungskosten als auch die Veröffentlichungskosten für den Abwicklungsbericht enthalten.

Die **Sonstigen Aufwendungen** (18 TUSD) enthalten im Wesentlichen Steuerberatungskosten (7 TUSD) und Rechtsberatungskosten (11 TUSD).

Ordentlicher Nettoertrag

Als Saldo der Aufwendungen und Erträge im Berichtszeitraum ergibt sich der **Ordentliche Nettoertrag** in Höhe von rund –58 TUSD.

Ergebnis des Geschäftsjahres

Das Ergebnis des Geschäftsjahres beläuft sich auf rund –58 TUSD.

Gesamtkostenquote

Die Gesamtkostenquote bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen beträgt 1,41 %. Sie enthält die folgenden Positionen: Vergütungen für die Abwicklung sowie sonstige Aufwendungen gemäß § 12 BVB (mit Ausnahme von Transaktions- und Finanzierungskosten).

Transaktionskosten

Es fielen keine Transaktionskosten an.

Verwendungsrechnung zum 31. März 2022

	Insgesamt USD	Je Anteil USD
I. Berechnung der Ausschüttung		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,00
2. Ergebnis des Geschäftsjahres	-57.593,48	-0,01
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	57.593,48	0,01
II. Zur Ausschüttung verfügbar		
1. Vortrag auf neue Rechnung	0,00	0,00
III. Gesamtausschüttung		
1. Ausschüttung	0,00	0,00
a) Barausschüttung	0,00	0,00

Es wird keine Ausschüttung vorgenommen.

Es erfolgte eine Zuführung aus dem Sondervermögen in Höhe von 57.593,48 USD. Es werden 0,00 USD in den Vortrag auf neue Rechnung eingestellt.

Darstellung der bisher erfolgten Auszahlungen im Rahmen der eingeleiteten Auflösung des Sondervermögens

	Substanz- auszahlung ¹⁾ USD	Je Anteil USD	Ertragsanteil der Ausschüttung USD	Je Anteil USD	Insgesamt USD	Je Anteil USD
1. Auszahlung vom 15. Dezember 2010	253.291.185,00	22,50	0,00	0,00	253.291.185,00	22,50
2. Auszahlung vom 15. Juni 2011	44.663.546,45	3,97	135.454.629,55	12,03	180.118.176,00	16,00
3. Auszahlung vom 30. März 2012	27.482.553,03	2,44	2.912.389,17	0,26	30.394.942,20	2,70
4. Auszahlung vom 27. Dezember 2017 ²⁾	42.588.712,45	3,78	219.354,35	0,02	42.778.066,80	3,80
5. Auszahlung vom 22. Oktober 2019 ²⁾	2.505.167,17	0,22	421.753,19	0,04	2.926.920,36	0,26
6. Auszahlung vom 21. Dezember 2020	10.019.073,54	0,89	0,00	0,00	10.019.073,54	0,89
Gesamtsumme	380.550.237,64	33,80	139.008.126,26	12,35	519.528.363,90	46,15

¹⁾ Investmentrechtliche Substanzauszahlung; die investmentrechtlichen steuerlichen Werte sind in den Vorjahresberichten wiedergegeben.

²⁾ Die rechnerische Aufteilung der erfolgten Ausschüttung in Substanzauszahlung und Ertragsanteil wurde nachträglich im Rahmen der Erstellung des Abwicklungsberichtes vorgenommen.

Entwicklung des KanAm US-grundinvest Fonds

Auflegedatum: 20.05.2003	31.03.2022 in Mio. USD	31.03.2021 in Mio. USD	31.03.2020 in Mio. USD	31.03.2019 in Mio. USD
Bankguthaben	4,6	4,7	14,7	17,4
Sonstige Vermögensgegenstände	0,1	0,1	0,1	0,1
Abzüglich Verbindlichkeiten und Rückstellungen	0,2	0,2	0,1	0,1
Fondsvermögen	4,5	4,6	14,7	17,4
Anteilumlauf in Stück	11.257.386	11.257.386	11.257.386	11.257.386
Anteilwert in USD	0,40	0,40	1,30	1,54
Ausschüttung je Anteil in USD am 27. Dezember 2017	–	–	–	–
Ausschüttung je Anteil in USD am 22. Oktober 2019	–	–	0,26	–
Ausschüttung je Anteil in USD am 21. Dezember 2020	–	0,89	–	–
Gesamtausschüttung für das Geschäftsjahr je Anteil in USD	–	0,89	0,26	–
Anlageergebnis p.a. ¹⁾	0,0%	–0,8%	1,3%	1,3%

¹⁾ Berechnung nach BVI-Methode (siehe Seite 2)

Entwicklung des Fondsvermögens vom 1. April 2021 bis 31. März 2022

	USD	USD	TEUR*
I. Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres		4.563.758,51	4.116
1. Ordentlicher Nettoertrag		-57.593,48	-52
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste		-152,81	0
davon Bewertungsergebnis Währungspositionen	-152,81		
II. Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		4.506.012,22	4.064

* Angabe zu Vergleichszwecken (Kurs zum 31. März 2022: 1,00 USD = 0,90200 EUR)

Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens

Die Entwicklung des Fondsvermögens leitet vom Fondsvermögen des Vorjahres zum Fondsvermögen am Ende des Berichtsjahres über, erläutert also die Veränderung des Eigenkapitals der Anleger.

Das Fondsvermögen des KanAm US-grundinvest Fonds verminderte sich im Wesentlichen aufgrund von laufenden Kosten auf rund 4,5 Mio. USD.

1. Ordentlicher Nettoertrag

Der ordentliche Nettoertrag ist aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ersichtlich (siehe Seiten 14 f.).

2. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste

Die Nettowertveränderungen der nicht realisierten Gewinne und Verluste ergeben sich aufgrund von Währungskurschwankungen.

Zusätzliche Informationen

Auslagerung durch M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA

Um die Abwicklung des Sondervermögens für alle Anleger weiterhin so effizient wie möglich zu gestalten, hat die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA seit dem 1. April 2012 KanAm Grund Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH als vor-malige Verwaltungsgesellschaft mit der operativen Durchführung von Dienstleistungen beauftragt. Diese begleitet den Abwicklungsprozess mit M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA. Die Vergütung der KanAm Grund Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH wird von der M.M.Warburg CO (AG & Co.) KGaA aus der ihr zustehenden Vergütung bestritten, sodass sich hierdurch keine zusätzliche Belastung des Fondsvermögens ergibt.

Vergütung von M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA

Für ihre Abwicklungstätigkeiten hat die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA erhält derzeit eine Vergütung in Höhe von 0,50 % des zum Ende des Geschäftsjahres des KanAm US-grundinvest Fonds festgestellten Wertes des Sondervermögens. Die von M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA bis zur Übernahme des Verwaltungsmandats ver-einnahmte Verwahrstellenvergütung entfällt.

Angaben zur Offenlegungs- und Taxonomieverordnung

Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg

Prüfungsurteil

Wir haben den Abwicklungsbericht des Sondervermögens KanAm US-grundinvest Fonds – bestehend aus dem Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. April 2021 bis zum 31. März 2022, der Vermögensübersicht und der Vermögensaufstellung zum 31. März 2022, der Ertrags- und Aufwandsrechnung, der Verwendungsrechnung, der Entwicklungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. April 2021 bis zum 31. März 2022 sowie der vergleichenden Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre, der Aufstellung der während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Geschäfte, soweit diese nicht mehr Gegenstand der Vermögensaufstellung sind – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Abwicklungsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des deutschen Investmentgesetzes (InvG) und ermöglicht es unter Beachtung dieser Vorschriften, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Abwicklungsberichts in Übereinstimmung mit § 44 Abs. 6 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt »Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abwicklungsberichts« unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Abwicklungsbericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Abwicklungsbericht

Die gesetzlichen Vertreter der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien sind verantwortlich für die Aufstellung des Abwicklungsberichts, der den Vorschriften des deutschen InvG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Abwicklungsbericht es unter Beachtung dieser Vorschriften ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des Abwicklungsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abwicklungsberichts nach § 16 i. V. m. § 5 Abs. 3 InvRBV

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Abwicklungsbericht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Abwicklungsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 44 Abs. 6 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Abwicklungsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abwicklungsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien bei der Aufstellung des Abwicklungsberichts angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Abwicklungsberichts, einschließlich der Angaben sowie ob der Abwicklungsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Abwicklungsbericht es unter Beachtung der Vorschriften des deutschen InvG ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen u. a. den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 17. Juni 2022

Deutsche Baurevision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Albert Dirnaichner
Wirtschaftsprüfer

Kai Cullmann
Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Hinweise

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Immobilienerträgen, d. h. inländischen Mieterträgen und Gewinnen aus der Veräußerung inländischer Immobilien (der Gewinn aus dem Verkauf inländischer Immobilien ist hinsichtlich der bis zum 31. Dezember 2017 entstandenen stillen Reserven steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und der Veräußerung mehr als zehn Jahre beträgt), inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 %. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 % bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 EUR (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 EUR (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d. h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u. a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

[Anteile im Privatvermögen \(Steuerinländer\)](#)

[Ausschüttungen](#)

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Der Fonds befindet sich seit dem 1. April 2012 in Abwicklung. Mangels anderer Aussagen der Finanzverwaltung gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit von Teilfreistellungen keine Übergangsregelungen. Demzufolge können die Verwahrstellen keine solchen Freistellungen im Rahmen der Ausschüttungen berücksichtigen.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Für Sondervermögen in Abwicklung ist jedoch die Anwendung von § 17 InvStG von besonderer Bedeutung, da hiernach Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung gelten, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Bezüglich der hierfür maßgeblichen Fünf-

jahresfrist hat das Bundesfinanzministerium (BMF) 2019 festgehalten, dass die Frist i.S.v. § 17 InvStG am 1. Januar 2018 beginnt und entsprechend mit dem 31. Dezember 2022 endet.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend »NV-Bescheinigung«).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses nach dem Bewertungsgesetz, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Die Besteuerung ab 2018 in Form der sogenannten Vorabpauschale gemäß § 18 InvStG kommt nur in Betracht, wenn der Fonds eine positive Wertentwicklung aufweist.

Der Fonds befindet sich seit dem 1. April 2012 in Abwicklung. Mangels anderer Aussagen der Finanzverwaltung gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit von Teilfreistellungen keine Übergangsregelungen. Demzufolge können die Verwahrstellen keine solchen Freistellungen im Rahmen der Vorabpauschale berücksichtigen.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend »NV-Bescheinigung«).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem

1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Der Fonds befindet sich seit dem 1. April 2012 in Abwicklung. Mangels anderer Aussagen der Finanzverwaltung gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit von Teilfreistellungen keine Übergangsregelungen. Demzufolge können die Verwahrstellen keine solchen Freistellungen im Rahmen von Veräußerungsgewinnen berücksichtigen.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind. Wertveränderungen bei vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteilen, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, sind steuerfrei.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 EUR steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann erstattet werden, soweit ein Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Entsprechendes gilt beschränkt auf die Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilienerträge des Fonds entfällt, wenn der Anleger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts ist, soweit die Investmentanteile nicht einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind, oder der Anleger eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, der nicht die Körperschaftsteuer des Fonds auf sämtliche steuerpflichtigen Einkünfte zu erstatten ist.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann ebenfalls erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, das Erstattungsverfahren durchzuführen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Der Fonds befindet sich seit dem 1. April 2012 in Abwicklung. Mangels anderer Aussagen der Finanzverwaltung gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit von Teilfreistellungen keine Übergangsregelungen. Demzufolge können die Verwahrstellen keine solchen Freistellungen im Rahmen der Ausschüttungen berücksichtigen.

Die Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Für Sondervermögen in Abwicklung ist jedoch die Anwendung von § 17 InvStG von besonderer Bedeutung, da hiernach die Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung gelten, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Bezüglich der hierfür maßgeblichen Fünfjahresfrist hat das Bundesfinanzministerium (BMF) 2019 fest-

gehalten, dass die Frist i.S.v. § 17 InvStG am 1. Januar 2018 beginnt und entsprechend mit dem 31. Dezember 2022 endet.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses nach dem Bewertungsgesetz, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Der Fonds befindet sich seit dem 1. April 2012 in Abwicklung. Mangels anderer Aussagen der Finanzverwaltung gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit von Teilfreistellungen keine Übergangsregelungen. Demzufolge können die Verwahrstellen keine solchen Freistellungen im Rahmen der Vorabpauschale berücksichtigen.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Der Fonds befindet sich seit dem 1. April 2012 in Abwicklung. Mangels anderer Aussagen der Finanzverwaltung gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit von Teilfreistellungen keine Übergangsregelungen. Demzufolge können die Verwahrstellen keine solchen Freistellungen im Rahmen von Veräußerungsgewinnen berücksichtigen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig. Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung eines Investmentfonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres nur insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet (gem. Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 BGBl. I 2019, S. 2451).

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 % (die Teilfreistellung für Immobilienfonds i. H. v. 60 % bzw. für Auslands-Immobilienfonds i. H. v. 80 % wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Immobilienfonds 60 % für Einkommensteuer / 30 % für Gewerbesteuer; Auslands-Immobilienfonds 80 % für Einkommensteuer / 40 % für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 % (die Teilfreistellung für Immobilienfonds i. H. v. 60 % bzw. für Auslands-Immobilienfonds i. H. v. 80 % wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Immobilienfonds 60 % für Körperschaftsteuer / 30 % für Gewerbesteuer; Auslands-Immobilienfonds 80 % für Körperschaftsteuer / 40 % für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist, ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Immobilienfonds 60 % für Körperschaftsteuer / 30 % für Gewerbesteuer; Auslands-Immobilienfonds 80 % für Körperschaftsteuer / 40 % für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> (Immobilienfonds 60 % für Körperschaftsteuer / 30 % für Gewerbesteuer; Auslands-Immobilienfonds 80 % für Körperschaftsteuer / 40 % für Gewerbesteuer)		

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilienerträge entfällt, auf Antrag erstattet werden		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung¹⁾ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung

¹⁾ § 37 Abs. 2 AO.

kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d. h., dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung¹⁾, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Sondervermögens ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Sondervermögens als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Sondervermögens als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Sondervermögens tatsächlich veräußert wird.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden »CRS«). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z. B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z. B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Grunderwerbsteuer

Der Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen löst keine Grunderwerbsteuer aus.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

¹⁾ § 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB.

Entwicklung der Wahrung der Vereinigten Staaten von Amerika im Verhaltnis zum Euro (gema § 15 Abs. 2 BVB)

Kursdatum	1 EUR = USD	Kursdatum	1 EUR = USD	Kursdatum	1 EUR = USD	Kursdatum	1 EUR = USD	Kursdatum	1 EUR = USD
01.04.21	1,1731	18.06.21	1,1923	30.08.21	1,1803	09.11.21	1,1573	21.01.22	1,1323
06.04.21	1,1800	21.06.21	1,1903	31.08.21	1,1825	10.11.21	1,1541	24.01.22	1,1311
07.04.21	1,1886	22.06.21	1,1900	01.09.21	1,1827	11.11.21	1,1463	25.01.22	1,1279
08.04.21	1,1857	23.06.21	1,1937	02.09.21	1,1847	12.11.21	1,1456	26.01.22	1,1286
09.04.21	1,1878	24.06.21	1,1938	03.09.21	1,1863	15.11.21	1,1458	27.01.22	1,1153
12.04.21	1,1919	25.06.21	1,1953	06.09.21	1,1857	16.11.21	1,1361	28.01.22	1,1142
13.04.21	1,1884	28.06.21	1,1932	07.09.21	1,1882	17.11.21	1,1318	31.01.22	1,1167
14.04.21	1,1947	29.06.21	1,1899	08.09.21	1,1810	18.11.21	1,1338	01.02.22	1,1281
15.04.21	1,1956	30.06.21	1,1896	09.09.21	1,1825	19.11.21	1,1298	02.02.22	1,1324
16.04.21	1,1982	01.07.21	1,1874	10.09.21	1,1838	22.11.21	1,1282	03.02.22	1,1288
19.04.21	1,2047	02.07.21	1,1836	13.09.21	1,1783	23.11.21	1,1235	04.02.22	1,1472
20.04.21	1,2056	05.07.21	1,1870	14.09.21	1,1810	24.11.21	1,1212	07.02.22	1,1437
21.04.21	1,2017	06.07.21	1,1833	15.09.21	1,1821	25.11.21	1,1226	08.02.22	1,1420
22.04.21	1,2057	07.07.21	1,1813	16.09.21	1,1761	26.11.21	1,1287	09.02.22	1,1438
23.04.21	1,2063	08.07.21	1,1848	17.09.21	1,1790	29.11.21	1,1300	10.02.22	1,1425
26.04.21	1,2099	09.07.21	1,1864	20.09.21	1,1706	30.11.21	1,1355	11.02.22	1,1402
27.04.21	1,2077	12.07.21	1,1854	21.09.21	1,1728	01.12.21	1,1329	14.02.22	1,1318
28.04.21	1,2075	13.07.21	1,1838	22.09.21	1,1726	02.12.21	1,1347	15.02.22	1,1338
29.04.21	1,2115	14.07.21	1,1790	23.09.21	1,1724	03.12.21	1,1317	16.02.22	1,1392
30.04.21	1,2075	15.07.21	1,1828	24.09.21	1,1742	06.12.21	1,1300	17.02.22	1,1376
03.05.21	1,2048	16.07.21	1,1811	27.09.21	1,1715	07.12.21	1,1252	18.02.22	1,1370
04.05.21	1,2019	19.07.21	1,1769	28.09.21	1,1674	08.12.21	1,1284	21.02.22	1,1356
05.05.21	1,2024	20.07.21	1,1772	29.09.21	1,1653	09.12.21	1,1324	22.02.22	1,1339
06.05.21	1,2050	21.07.21	1,1779	30.09.21	1,1577	10.12.21	1,1262	23.02.22	1,1334
07.05.21	1,2079	22.07.21	1,1800	01.10.21	1,1590	13.12.21	1,1268	24.02.22	1,1165
10.05.21	1,2172	23.07.21	1,1775	04.10.21	1,1628	14.12.21	1,1311	25.02.22	1,1193
11.05.21	1,2153	26.07.21	1,1801	05.10.21	1,1588	15.12.21	1,1279	28.02.22	1,1207
12.05.21	1,2132	27.07.21	1,1780	06.10.21	1,1545	16.12.21	1,1302	01.03.22	1,1184
14.05.21	1,2121	28.07.21	1,1797	07.10.21	1,1568	17.12.21	1,1312	02.03.22	1,1089
17.05.21	1,2174	29.07.21	1,1882	08.10.21	1,1569	20.12.21	1,1278	03.03.22	1,1078
18.05.21	1,2202	30.07.21	1,1895	11.10.21	1,1572	21.12.21	1,1277	04.03.22	1,0982
19.05.21	1,2215	02.08.21	1,1898	12.10.21	1,1558	22.12.21	1,1295	07.03.22	1,0850
20.05.21	1,2202	03.08.21	1,1894	13.10.21	1,1555	23.12.21	1,1316	08.03.22	1,0898
21.05.21	1,2228	04.08.21	1,1865	14.10.21	1,1618	27.12.21	1,1306	09.03.22	1,0963
25.05.21	1,2241	05.08.21	1,1838	15.10.21	1,1618	28.12.21	1,1339	10.03.22	1,1033
26.05.21	1,2246	06.08.21	1,1813	18.10.21	1,1583	29.12.21	1,1307	11.03.22	1,1003
27.05.21	1,2200	09.08.21	1,1747	19.10.21	1,1652	30.12.21	1,1332	14.03.22	1,0937
28.05.21	1,2170	10.08.21	1,1719	20.10.21	1,1642	03.01.22	1,1363	15.03.22	1,0978
31.05.21	1,2198	11.08.21	1,1708	21.10.21	1,1634	04.01.22	1,1271	16.03.22	1,1020
01.06.21	1,2231	12.08.21	1,1743	22.10.21	1,1630	05.01.22	1,1313	17.03.22	1,1052
02.06.21	1,2168	13.08.21	1,1742	25.10.21	1,1631	06.01.22	1,1305	18.03.22	1,1015
04.06.21	1,2100	16.08.21	1,1788	26.10.21	1,1614	07.01.22	1,1313	21.03.22	1,1039
07.06.21	1,2163	17.08.21	1,1774	27.10.21	1,1602	10.01.22	1,1319	22.03.22	1,0990
08.06.21	1,2171	18.08.21	1,1720	28.10.21	1,1613	11.01.22	1,1332	23.03.22	1,0976
09.06.21	1,2200	19.08.21	1,1686	29.10.21	1,1659	12.01.22	1,1370	24.03.22	1,0979
10.06.21	1,2162	20.08.21	1,1675	01.11.21	1,1580	13.01.22	1,1468	25.03.22	1,1009
11.06.21	1,2158	23.08.21	1,1734	02.11.21	1,1595	14.01.22	1,1461	28.03.22	1,0982
14.06.21	1,2128	24.08.21	1,1729	03.11.21	1,1580	17.01.22	1,1422	29.03.22	1,1054
15.06.21	1,2125	25.08.21	1,1738	04.11.21	1,1562	18.01.22	1,1396	30.03.22	1,1136
16.06.21	1,2124	26.08.21	1,1783	05.11.21	1,1541	19.01.22	1,1330	31.03.22	1,1086
17.06.21	1,1941	27.08.21	1,1750	08.11.21	1,1579	20.01.22	1,1347		

KanAm US-grundinvest Fonds
unter der Verwaltung der Depotbank
M.M.Warburg & CO (AG & Co.)
Kommanditgesellschaft auf Aktien
Ferdinandstraße 75
20095 Hamburg
Tel. +49-40-32 82 0
Fax +49-40-36 18 10 00
www.mmwarburg.de